

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 21.4.1997

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>18</u>	-GE/19. <u>97</u>
Datum: 22. APR. 1997	
Verteilt <u>22. 4. 97</u>	

D. Labradig

Betreff: Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997
Zl. 33.550/1-III/3/97

Der Österreichische Landarbeiterkammertag erlaubt sich, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 5 Abs. 4:

Die Neufassung dieser Gesetzesstelle ist eine erste konkrete Reaktion auf die von Seiten der Land- und Forstwirtschaft immer wieder erhobene Forderung auf gegenseitige Anerkennung von verwandten Berufen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und Gewerbe. Dies ist besonders für den Gartenbau von großer Bedeutung. Es wird jedoch zusätzlich darauf hingewiesen, daß damit das Problem auf der Stufe der Meisterausbildung nicht gelöst ist. Auch auf dieser Ebene ist eine gegenseitige Anerkennung notwendig; allenfalls durch Ablegung einer „Zusatzprüfung“. Noch besser wäre jedoch die Herausnahme des „gewerblichen“ Gärtners aus der Liste der Handwerke und die Einreihung wiederum unter die gebundenen Gewerbe, so wie dies vor der GewO Novelle 1992 der Fall war. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Österreichischen Landarbeiterkammertages vom 4.2.1997 zur GewO-Novelle verwiesen.

Zu § 6 Abs. 5:

Eine Anrechnung von lediglich der Hälfte der Lehrzeit würde das Problem sicher nicht zufriedenstellend lösen, auch wenn es sich hier um ein Mindestmaß handelt. Der Österreichische Landarbeiterkammertag verlangt hier eine Anrechnung im Ausmaß von zwei Drittel der Lehrzeit, wenn die Verwandtschaft der Berufe eng ist.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezticzky)